

■ Spickzettel – Bewertung nach HGB

Hinweis: Immer zuerst die **Ansatzvorschriften** prüfen, dann die **Bewertungsvorschriften** anwenden.

■ Anlagevermögen (§ 253 HGB)

- Ansatz: Vermögensgegenstand, der dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dient.
- Bewertung:
 - Erstbewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Planmäßige Abschreibung (bei Abnutzbarkeit)
 - Außerplanmäßige Abschreibung bei dauernder Wertminderung
 - Zuschreibungspflicht bis max. AK/HK, wenn Wertminderung entfällt

■ Umlaufvermögen (§ 253 Abs. 4 HGB)

- Ansatz: Vermögensgegenstände, die nicht dem AV zuzuordnen sind.
- Bewertung:
 - Niedrigere von AK/HK oder beizulegendem Wert
 - Strenges Niederstwertprinzip bei Börsen-/Marktwerten

■ Eigenkapital

- Ansatz: nicht selbständig ansetzbar (Residualgröße).
- Bewertung: Differenz Vermögen – Schulden. Keine Aufwertung möglich.

■ Rückstellungen (§ 249, § 253 HGB)

- Ansatz: ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.
- Bewertung:
 - Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2)
 - Abzinsungspflicht bei Restlaufzeit > 1 Jahr (10-Jahres-Durchschnittszins)

■ Verbindlichkeiten

- Ansatz: rechtliche Verpflichtung ggü. Dritten.
- Bewertung: Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2).

■ Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 HGB)

- Ansatz: zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen/Erträgen.
- Bewertung: mit dem gezahlten/erhaltenen Betrag.

■ Steuerliche Sonderpunkte

- Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 Abs. 1 EStG).
- Umkehrmaßgeblichkeit (eingeschränkt).
- Steuerliche Sonderabschreibungen / Teilwertabschreibungen.

■ Merksätze für die Klausur

- Reihenfolge: **Ansatz prüfen** → **Bewertung vornehmen**.
- AV: AK/HK – planmäßige AfA ± außerplanmäßige Effekte.
- UV: Niederstwertprinzip (streng/gemildert).
- Rückstellungen: nur wenn Verpflichtung + Wahrscheinlichkeit + verlässliche Schätzung.
- EK: keine Aufwertung, Residualgröße.